

003.jp. Abb.: rb



► *Fahnen schwenkende Japaner gratulieren: Nur am Geburtstag des Kaisers kommt man bis vor den Kaiserpalast*

Vorüberlegungen



Entscheidungsfindung

Wieso, weshalb, warum?

Die wichtigsten Fragen kommen immer zuerst. Wieso, weshalb und warum möchte ich eigentlich nach Japan? Und das vielleicht sogar für einen längeren Zeitraum?

Das Herantasten an einen **Beweggrund**, ein mögliches Ziel ist ein wesentlicher Punkt einer jeden Reisevorbereitung. Einige mögen bereits ein Programm haben, seien es Schulaustausch, Jahresurlaub, Auslandsstudium, Praktikum bei einer japanischen Firma oder Entsendung von einem heimischen Arbeitgeber. Dennoch empfehle ich allen, in sich hineinzuhorchen und nach einem oder mehreren persönlichen Zielen zu fahnden.

Die gefundenen Ziele sollte man aufschreiben und mit Freunden und Gleichgesinnten darüber sprechen. Je fester solche Ziele werden, desto mehr können sie Orientierung geben. Man wird sicherlich an einem Punkt anlangen, wo Organisationsaufwand oder Kommunikationsschwierigkeiten einen zu überwältigen drohen, man zu vergessen scheint und gar nicht mehr glauben kann, dass es der eigene Wunsch war, nach Japan zu fahren. Die **Rückbesinnung** auf diese ursprünglichen Ziele kann dann oft Wunder wirken.

Mit **Hindernissen**, die sich einem in den Weg stellen können, sollte man sich ernsthaft auseinandersetzen. Das fängt bei der Sprache an: Japanisch zu lernen ist nicht einfach. Da man mit Englisch in Japan aber oft nicht weit kommt, hat man einen guten Grund, Japanisch dann doch zu erlernen.

Wer in Japan arbeiten möchte, sollte sich mit ungewohnt langen Arbeitszeiten anfreunden können. Selbst wenn Arbeitstage bis Mitternacht sicherlich nicht die Regel sind, werden doch weit mehr Über-

stunden geleistet als in Europa üblich. Gerade über das Finanzielle und die im Vergleich höheren Lebenshaltungskosten sollte man sich gut informieren.

Dennoch: Jeder, der mit einem Japanaufenthalt liebäugelt, sollte es anpacken. Die Erlebnisse und Erfahrungen werden einen für viele Mühen entschädigen.

Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Wer nur kurzfristig nach Japan möchte, wird den Zeitpunkt sicherlich nach den günstigsten Klima- und Reisebedingungen richten (s. S. 70).

Wer dagegen für einen längeren Zeitraum ausreisen möchte, für den wird eine gute Vorbereitung notwendig. Viele wählen das Ende eines Lebensabschnittes, z. B. das Ende von Schule, Ausbildung oder Studium. Aber auch ein auslaufender Arbeitsvertrag bietet eine gute Gelegenheit. Wer nach der Rückkehr in derselben Firma weiterarbeiten möchte, sollte klären, wann der Arbeitgeber einen am ehesten entbehren kann.

Wie lange möchte ich bleiben?

Viele werden ein fest umrissenes Zeitfenster zur Verfügung haben. Dabei kann es durchaus sein, dass man länger bleiben möchte, als es zwei Wochen Urlaub erlauben. Wer flexible Arbeitszeitregelungen mit Langzeitkonto hat, wird vielleicht einen längeren Zeitraum freibekommen. Manche legen ein **Sabbatical** ein, eine „Auszeit vom Beruf“, um



Ziele könnten sein ...

- *im zweiwöchigen Urlaub hinter Vorurteile zu schauen oder*
- *im dreimonatigen Praktikum den japanischen Markt kennen zu lernen oder*
- *sechs Monate zu studieren und viel Zeit mit Japanern zu verbringen oder*
- *ein Jahr zu bleiben, um alle vier Jahreszeiten zu erleben, oder*
- *anderthalb Jahre zu bleiben, um die Sprache zu erlernen.*

Sabbatical

Angelehnt an das hebräische Wort „schabbat“, welches an das Ruhen Gottes am siebten Tag erinnert, übrigens im Judentum der Samstag. Im alten Israel gab es die Idee von einem wiederkehrenden Schabbatjahr, alle sieben Jahre sollten Äcker brach liegen, um sich zu regenerieren. Sabbatical, die „Auszeit vom Beruf“ ist ein Begriff, der aus den USA stammt.

sich anderen Dingen wie Weiterbildung zu widmen. Denn ehrlich, bei ca. 10.000 Arbeitstagen darf man an ein paar Dutzend oder Hundert Tage Auszeit denken. Wer will sich später sagen müssen: Hätte ich nur ...?

Auszeit heißt ja nicht gleich Trägheit, sondern zeigt, dass man Mut zu Neuem hat. Wichtig ist, dass man die Auszeit vor sich selbst rechtfertigen und damit auch andere überzeugen kann.

So werden beispielsweise Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenz im Berufsleben immer wichtiger.

Visum-Arten – Grund der Reise

**Japanisches
Ministerium
für Auswärtige
Angelegenheiten**
*[www.mofa.go.jp/
j_info/visit/visa/
index.html](http://www.mofa.go.jp/j_info/visit/visa/index.html) (engl.)*

Für einen Aufenthalt in Japan benötigt man auf jeden Fall ein Visum und damit einen **Reisepass**. Je nach Grund und Dauer der Reise werden unterschiedliche Visa ausgestellt. Die im Folgenden gemachten Visa-Angaben (Stand: März 2006) können sich kurzfristig ändern. Daher sollte man sich vor der Abreise bei der jeweiligen Botschaft (s.S. 21) oder beim Auswärtigen Amt (s.S. 55) über den aktuellen Stand informieren.

Reisen als Tourist

Einwohner der Europäischen Union und Bürger der Schweiz können als Tourist einreisen, ohne vorher ein Visum beantragen zu müssen. Es wird direkt am Flughafen in Japan für **90 Tage** ausgestellt (短期滞在, *tanki taizai*, Kurzaufenthalt). Eine Verlängerung um weitere 90 Tage ist möglich (s.S. 90).



Einer bezahlten Beschäftigung nachzugehen ist mit diesem Visum nicht erlaubt, das entgeltlose **WVVOOF** (s. S. 136) dagegen ist möglich.

Jugend- und Schüleraustausch

Man muss nicht warten, bis man erwachsen ist und viel Geld hat, um nach Japan zu reisen. Bereits als Schüler kann man diesen Wunsch in die Tat umsetzen. Auch Minderjährige brauchen bei einer Reise nach Japan einen Reisepass, den sie mit Zustimmung beider Erziehungsberechtigten beantragen können. Bei einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ist das **Touristenvisum**, das man direkt am Flughafen in Japan erhält, meist das Richtige.

Kinder in Japan gehen zwölf Jahre zur Schule, sechs Jahre in die Grundschule (小学校, *shôgakkô*), drei Jahre in die Mittelschule (中学校, *chûgakkô*) und weitere drei Jahre in die Oberschule (高等学校, *kôtô gakkô*). Das Schuljahr beginnt im April.

▲ Aus Automaten gibt es nahezu alles: Essen, Trinken, Spielsachen, Blumen ...



Brieffreundschaften

Brieffreundschaften sind eine einfache Möglichkeit, um mit japanischen Jugendlichen Kontakt aufzunehmen, www.infojapan.de
→ Penpals.

Der „**Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen**“ (AJA) umfasst die vier Mitgliedsorganisationen AFS Interkulturelle Begegnungen e.V., Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V., Experiment e.V. und Partnership International e.V. und führt seit Jahren seriöse und gut betreute Schüleraustauschprogramme mit Japan durch. Bei einem in der Regel einjährigen Schulbesuch – ein entsprechendes Visum beantragt die Austauschorganisation – sollten die Teilnehmer zwischen 15 und 18 Jahre alt sein.

- www.aja-org.de
- www.botschaft-japan.de/austausch/austausch.html → Jugendaustausch
- <http://web-jpn.org/kidsweb/foreign/de-index.html>

Ferienarbeit (Working Holiday)

Aufgrund eines Abkommens zwischen Japan und Deutschland aus dem Jahr 2000 besteht für junge Leute bis 30 Jahre die Möglichkeit, **ein Jahr** im jeweils anderen Land zu reisen und zu jobben. Weitere Länder, die ein solches Abkommen mit Japan haben, sind Australien, Neuseeland, Kanada, Südkorea, Frankreich und Großbritannien. Mit der Schweiz und Österreich gibt es ein solches Abkommen derzeit noch nicht.

Bei einem solchen Ferienarbeitsaufenthalt, international **Working Holiday** (ワーキング・

ホリデー, *wâkingu horidê*) genannt, geht es darum, das Land auch längere Zeit bereisen zu können und dabei so viel wie möglich von Land und Leuten kennen zu lernen. Man kann außerdem durch **gelegentliche Aufnahme bezahlter Tätigkeiten** die



Teilnehmende Länder

Für aktuelle Informationen sind die Seiten des Japanischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sehr hilfreich, www.mofa.go.jp/j_info/visit/w_holiday (engl.).

Reisekasse aufbessern, ohne die sonst üblichen bürokratischen Hürden bei Arbeitserlaubnissen überwinden zu müssen. Man darf aber maximal die Hälfte der Zeit arbeiten. Dabei steht es einem frei, ob man sechs Monate Vollzeit oder zwölf Monate halbtags oder abwechselnd einen Monat arbeitet, einen Monat reist oder drei Tage die Woche arbeitet usw. Die Japaner dürfen umgekehrt bei einem Jahr Aufenthalt in Deutschland nur drei Monate arbeiten. Man kann fast jede Art von Arbeit aufnehmen, Ausnahmen sind Jobs im Vergnügungsgewerbe wie Spielhallen und Nachtclubs.

Beantragt werden kann das **kostenlose Visum** persönlich bei einer japanischen Auslandsvertretung (siehe „Wichtige Adressen“ S. 21). Für die Bearbeitung sind ca. zwei Wochen einzuplanen. Die oft gelesene Altersbeschränkung von 25 Jahren mit dem Hinweis, dass man das Visum bis 30 Jahre nur in Ausnahmefällen erhält, gilt nach Angaben des japanischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten nur für Großbritannien und nicht für Deutschland. Hier sollte sich jeder Interessierte aber noch mal persönlich bei Botschaft oder Konsulat erkundigen.

Wer bereits eine Arbeitsstelle gefunden hat, sollte vermeiden, dieses bei der Beantragung des Visums anzugeben. Es könnte ein Grund für eine Ablehnung des Antrags sein. Die japanischen Behörden sehen es nicht gerne, wenn man mit diesem

Bedingungen für die Erteilung eines Working Holiday Visums (WHV)

Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung

- deutscher Staatsbürger sein,
- darf bisher noch kein WHV erhalten haben,
- darf nicht von Kindern begleitet werden,
- mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt sein, also spätestens einen Tag vor dem 31. Geburtstag,
- einen Rückflugschein vorweisen oder ca. 1100 €, um diesen erwerben zu können,
- über angemessene Mittel für den Beginn des Aufenthaltes verfügen, ca. 2000 € für Alleinreisende, ca. 3000 € für Ehepaare.

Unterlagen zur Antragstellung

Folgende Dokumente sind vorzulegen:

- ❑ gültiger deutscher Reisepass
- ❑ Antragsformular, zweifach, gibt es bei Antragstellung in Botschaft und Konsulat
- ❑ zwei identische Fotos (45 x 45 mm), die auf die Antragsformulare zu kleben sind
- ❑ Lebenslauf, zweifach auf A4
- ❑ schriftliche Begründung für den Antrag (das Wieso?), zweifach auf A4
- ❑ Planung des bis zu einjährigen Aufenthaltes (das Was?, Wie? und Wohin?), Angaben zur gewünschten Art der Beschäftigung, zweifach auf A4
- ❑ Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel, wie Flugticket, Kontoauszug oder Reiseschecks
- ❑ eine Auslandskrankenversicherung für die Dauer des Aufenthaltes, Kopie genügt

Visum zum Arbeiten einreist. Hauptgründe sind Reisen, Sprache lernen, Land kennen lernen! Besser von Jobben, Teilzeitstelle oder Ferienarbeit reden.

Spätestens **sechs Monate** nach Erteilung des Visums muss man in das Land einreisen, ansonsten verfällt das Visum. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr und kann nicht verlängert werden.

► Beim Picknick mit japanischen Studenten



006jp Abb.: rb

Ausbildung und Studium

Der Gründe, eine Ausbildung in Japan anzustreben, gibt es sicherlich viele. Sei es ein **Sprachstudium** zum Erlernen der japanischen Sprache, ein **Teilstudium** als Austauschprogramm oder ein **Sommerkurs** einer japanischen Bildungseinrichtung. Wenn ein 90 Tage gültiges Touristenvisum nicht ausreicht, kann man bei einer japanischen Auslandsvertretung ein Visum für ein maximal zweijähriges **Hochschulstudium** (留学, *ryûgaku*, Auslandsstudium), für eine maximal einjährige Ausbildung an einer Bildungseinrichtung, z. B. einer Sprachschule (就学, *shûga-ku*, Schulbesuch) oder für eine höchstens ein Jahr

Wichtige Adressen

Botschaft und Konsulate in Deutschland (ドイツで, *doitsu de*):

- Botschaft von Japan in der Bundesrepublik Deutschland, Hiroshimastraße 6, 10785 Berlin, Tel. +49 (0) 30 210940, Fax 21094222, info@botschaft-japan.de, www.botschaft-japan.de
- Generalkonsulat Düsseldorf, Immermannstraße 45, 40210 Düsseldorf, Tel. +49 (0) 211 164820, Fax 357650
- Generalkonsulat Frankfurt a. M., Taunustor 2, 60311 Frankfurt a. M., Tel. +49 (0) 69 2385730, Fax 230531
- Generalkonsulat Hamburg, Rathausmarkt 5, 20095 Hamburg, Tel. +49 (0) 40 3330170, Fax 30399915
- Generalkonsulat München, Karl-Scharnagl-Ring 7 (4.OG), 80539 München, Tel. +49 (0) 89 4176040, Fax 4705710, info@japangk-munich.ccn.de
- Honorarkonsulat Stuttgart, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Tel. +49 (0) 711 1273202, Fax 1273100

Botschaft in Österreich (オーストリアで, *osutoria de*):

- Japanische Botschaft, Heggasse 6, 1010 Wien, Tel. +43 (0) 1 531920, Fax 5320590, info@embjp.at, www.at.emb-japan.go.jp

Botschaft in der Schweiz (スイスで, *suisu de*):

- Japanische Botschaft, Engestraße 53, Postfach, 3000 Bern 9, Tel. +41 (0) 31 3002222, Fax 3002255, eojs@bluewin.ch, www.ch.emb-japan.go.jp

dauernde „kulturelle Aktivität“ (文化活動, *bunka katsudô*), zum Erlernen japanischer Künste wie Ju-do oder Töpferei beantragen.

Mit diesen Visa ist das Ausüben einer **Teilzeitarbeit** zur Finanzierung des Studiums nicht erlaubt.

Akademisches Jahr

Das akademische Jahr in Japan ist in Semester unterteilt, „Erstes Semester“ von April bis September und „Zweites Semester“ von Oktober bis März. Semesterpausen sind von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. In der Regel gibt es drei Pausen: im Sommer von Ende Juli bis Anfang September, im Winter von Ende Dezember bis Anfang Januar und im Frühjahr von Februar bis März.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, bei einer Einwanderungsbehörde in Japan (s. S. 89) eine entsprechende Erlaubnis ab dem vierten Aufenthaltsmonat zu beantragen.

Wer ein **Teilstudium** anstrebt, nutzt am einfachsten die zahlreichen Austauschprogramme zwischen deutschen und japanischen Bildungseinrichtungen. Informieren kann man sich z. B. in den „Akademischen Auslandsämtern“ der Hochschulen. Die Möglichkeiten der Anerkennung von in

Japan erbrachten Studienleistungen sollten schon vor der Ausreise geklärt werden, sonst kann der Auslandsaufenthalt zu einer ungewollten Verlängerung der Ausbildungszeit werden. Die japanische Sprache sollte man einigermaßen beherrschen. Die angebotenen Kurse werden nur in wenigen Ausnahmen auf Englisch gehalten.

Bei der Planung eines Teil- oder eines **Vollstudiums, z. B. ein Aufbaustudium**, kann man finanzielle und organisatorische Unterstützung durch ein Stipendium (s. S. 30) erhalten.

Praktikum

Japan ist weltweit die zweitgrößte Wirtschaftsmacht und damit wichtiger Handelspartner vieler Länder. Ein Praktikum in Japan zu absolvieren, ist eine spannende Erfahrung, bei der man Einblicke in die japanische Firmenkultur erhält. Die Dauer eines

Praktikums kann bis zu **zwölf Monate** betragen, entsprechende Praktikanten-(Trainee-)Visa (研修, *kenshû*) können mit der Hilfe einer Praktikumsfirma beantragt werden. Die **Suche nach einem Praktikumsplatz** ist mit einigen Hürden verbunden. In den Studienplänen japanischer Hochschulen gibt es keine vorgeschriebenen Praktika. So darf es nicht verwundern, dass bei vielen japanischen Unternehmen kein System existiert, um Praktikanten aufzunehmen (**Praktikumssystem**, インターン制度, *intân seido*). Wenn doch, sind die Praktika meist unbezahlt. Gern gesehen sind Praktikanten bei internationalen Organisationen, auch hier meist unbezahlt.

Es gibt **Programme für Auszubildende, Akademiker und Nicht-Akademiker**, die ▼ Hege und Pflege für das Schöne einen Praktikumsaufenthalt organisieren können,

Englischsprachige Informationen

- **Japan Student Services Organization,**

www.jasso.go.jp/index_e.html

- **Study in Japan**

Comprehensive Guide,

www.studyjapan.go.jp/en/index.html

- **Japan Open Course Ware Alliance,**

www.jocw.jp/index.htm



007jp_Abb.: rb

z. B. bei der Kontaktaufnahme mit Firmen, den Bewerbungsunterlagen oder der Beschaffung eines **Certificate of Eligibility** (CoE) (s. S. 25) helfen und finanzielle Unterstützung bieten. Sehr zu empfehlen sind u. a. die durch InWEnt vermittelten Japan-Programme.

Hilfe bei der Organisation

- **Internationale Weiterbildung und Entwicklung** (InWEnt) gGmbH, Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn, Tel. 0228 4460-0, Fax 4460-1776, www.inwent.org
- **Botschaft von Japan**, www.botschaft-japan.de/aus-tausch/austausch.html → Berufliche Aus- und Weiterbildung
- **Koordinationsstelle für Praktika**, www.kopra.org
- **Nippon Carl Duisberg Gesellschaft**, www.ncdg.jp/deutsch/service.htm
- **GLS**, www.gls-berlin.com
→ Auslandspraktikum → Japan
- **AIESEC**, www.aiesec.org (engl.)
- **IAESTE**, www.iaeste.or.jp (engl.)

Arbeiten

Wer in Japan arbeiten möchte, braucht eine **Arbeitserlaubnis** (就労許可, *shûrô kyoka*). Die mehrseitigen Formulare füllt am besten der Arbeitgeber aus, da viele Fragen die Firma bzw. arbeitgebende Organisation betreffen. Vom Arbeitnehmer werden meist **Zeugnisse** verlangt, die bestätigen, dass er im auszuübenden Beruf ausgebildet wurde, z. B. der Gesellenbrief oder die Diplomurkunde. Übersetzen und beglaubigen lassen kann man die Zeugnisse von Botschaft oder Konsulat. Vereinbarte Dauer der

► Aushilfe im Garten – in privaten Haushalten gibt es viel zu tun



008.jp Abb.: rb

Beschäftigung und Gehalt müssen ebenfalls angegeben werden. Somit betrifft die Arbeitserlaubnis auch nur einen Arbeitgeber und ist kein Freibrief, überall in Japan arbeiten zu können. Bei einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses oder einem Arbeitgeberwechsel muss rechtzeitig ein neues Visum beantragt werden. Ein Arbeitsvisum wird in der Regel für ein bzw. drei Jahre ausgestellt.

Beantragung von Visum und Certificate of Eligibility

Man kann ein Visum persönlich bei jeder japanischen Auslandsvertretung beantragen. Das Formblatt erhält man bei Nachfrage bzw. man kann es sich auch aus dem Internet herunterladen. Da weitere benötigte Unterlagen von Fall zu Fall variieren, sollte man die Auslandsvertretung vorab konsultieren.

Bei einem anderen Verfahren beantragt der Arbeitgeber, die Praktikumsfirma, Sprachschule oder Bildungseinrichtung als Bürge bei der lokalen Einwanderungsbehörde in Japan zuerst eine **Eignungsbestätigung**, ein so genanntes „Certificate of Eligibility“ (CoE, 在留資格認定証明書, *zairyûshikaku nintei shômeisho*). Mit dem erteilten CoE, dem gültigen Reisepass, Passfoto und Namen, Adresse und Telefonnummer des Bürgen geht man zur japanischen Auslandsvertretung

Visubeantragung (eng.)

- www.mofa.go.jp/j_info/visit/visa/apply-form.pdf
- www.mofa.go.jp/j_info/visit/visa/05.html

Familienmitglieder

*Wer einen nicht touristischen Japanaufenthalt mit Familie plant, muss sich gut um die Visaangelegenheiten seiner Angehörigen kümmern. Diese können ein vom Hauptreisenden **abhängiges Visum** (家族滞在, *kazoku taizai*, Familienaufenthalt) erhalten und den gleichen Zeitraum über in Japan bleiben. Dies geht allerdings nur, wenn sie bereits im Visumsantrag des Hauptreisenden mit angegeben werden, egal ob sie gleich mit- oder später nachreisen. Wenn Angehörige mit einem Touristenvisum einreisen, ist eine nachträgliche Änderung in einen abhängigen Status fast unmöglich.*

und erhält dann innerhalb weniger Tage das eigentliche Visum.

Obwohl dieses Verfahren die Prüfung einfacher und schneller gestalten soll, kann es dennoch bis zu drei Monate dauern. Welches Verfahren im Einzelnen angebracht erscheint, kann man mit der einladenden Firma bzw. Organisation absprechen.

Die Gültigkeit des CoE läuft nach **drei Monaten** ab. Der Antragsteller muss daher innerhalb dieser Zeit sein Visum bekommen oder nach Ablauf der Frist ein neues beantragen. Wer dann, auch bei der persönlichen Beantragung, ein einfach (1 回限り有効の場合, *ikkaikagiri yûkô no baai*), zweifach (2 回限り有効の場合, *nikaikagiri yûkô no baai*) bzw. mehrfach (数次有効の場合, *sûji yûkô no baai*) zur Einreise gültiges Visum erhält, muss innerhalb von **drei, sechs bzw. zwölf Monaten** nach Ausstellung einreisen.

Arbeitsstelle und Arbeitsagentur



Zwischenzeugnis

Zu empfehlen ist, sich ein Zwischenzeugnis für die bisherige Arbeitszeit in der Firma ausstellen zu lassen. Im Gegensatz zum Arbeitszeugnis nach dem Ausscheiden besteht aber kein gesetzlich eindeutig geregelter Anspruch darauf.

Freistellung

Per Gesetz hat man in Deutschland, Österreich und der Schweiz (noch) keinen rechtlichen Anspruch auf eine längere Auszeit. Nur für **Beamte** gibt es in einigen Bundesländern klare Regelungen, ebenso können sich Hochschulprofessoren für Forschungsvorhaben freistellen lassen. In größeren Firmen werden bereits **flexible Arbeitszeitkon-**
ten angewandt, auf denen Überstunden gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt genommen werden können. Dabei bleiben meist alle Versicherungen bestehen. **Unbezahlter Urlaub**

ist eine weitere Möglichkeit, bei der aber die Versicherungen vom Arbeitgeber nicht weiterbezahlt werden. Wichtig ist, auf eine Wiedereinstiegsgarantie für die alte Position zu achten.

Wie sagt man es am besten seinem Chef? Auf ein Gespräch sollte man sich gut vorbereiten und neben den eigenen Wünschen versuchen, sich auch in die Position der Firma zu versetzen. Welchen Nutzen bringt eine Auszeit der Firma? Wer übernimmt die eigene Arbeit? Gutes **Timing** ist für ein erfolgreiches Gespräch wichtig, z. B. nach einem abgeschlossenen Projekt.

Kündigung

Es kann selbst gekündigt werden, man kann sich aber auch kündigen lassen. Beides ist, falls nicht im Arbeitsvertrag geregelt, an gesetzliche **Kündigungsfristen** gebunden. Den Schritt zur Kündigung sollte man sich natürlich gewissenhaft überlegen. Eine Alternative ist ein **Aufhebungsvertrag**, in den beide Parteien einwilligen. In beiden Fällen sollte man einen sauberen Abgang anstreben und die Firma nicht im Streit verlassen. Denn schließlich möchte man seine Auszeit nicht durch gerichtliche Auseinandersetzungen gefährden. Man hat sowohl Anspruch auf den **Resturlaub**, in Zeit oder Geld, als auch auf ein Arbeitszeugnis, aber nur, wenn man darum bittet. Man sollte darauf achten, kein einfaches, sondern ein **qualifiziertes Arbeitszeugnis** zu erhalten.

Qualifiziertes Arbeitszeugnis

Neben Art und Dauer der Beschäftigung enthält es Angaben über die Fähigkeiten des Arbeitnehmers. Seine erbrachten Leistungen, Initiative, Belastbarkeit, Engagement und Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kollegen werden beurteilt.

Bundesagentur für Arbeit

Wer aus einem Beschäftigungsverhältnis durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder Auslaufen des Arbeitsvertrages ausscheidet, sollte mit der staatlichen Bundesagentur für Arbeit abklären, ob, wie

lange und in welcher Höhe Anspruch auf **Arbeitslosengeld** besteht.

Wer Arbeitslosengeld erhält, ist automatisch sozialversichert. Wer durch eigene Kündigung mit

einer **Sperrzeit** bedacht wurde, hat bis zu zwölf Wochen keinen Anspruch. Des Weiteren verringern sich auf die Anwartschaftszeit anrechenbare Arbeitszeit und Anspruchsdauer um die Tage der Sperrzeit. Der Anspruch fängt frühestens mit dem Tag der Arbeitslosmeldung an und nicht mit dem Beginn der Arbeitslosigkeit. Während des **Auslandsaufenthaltes** hat man keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, da man in dieser Zeit nicht vermittelbar ist. Vor der Ausreise und bei Rückkehr kann der Anspruch einem Sorgen um eventuelle Sozialversicherungsprobleme nehmen und man erhält Unterstützung, sowohl finanziell als auch bei der Arbeitsplatzsuche. Bei einer

Abwesenheit von mehr als sechs Wochen erfolgt die Weiterzahlung der Leistung erst nach erneuter persönlicher Arbeitslosmeldung. Da es bei diesen Regelungen zu Änderungen kommen kann, sollte man den eigenen Fall konkret mit dem **Arbeitsberater** besprechen.

Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist und sich persönlich arbeitslos meldet und die Anwartschaftszeit erfüllt. Erfüllt ist die **Anwartschaftszeit**, wenn man in den letzten zwei Jahren (Neuregelung gültig ab 01.02.2006, vorher drei Jahre) vor Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig angestellt war. Die **Anspruchsdauer** von 6-18 Monaten hängt davon ab, wie lange man innerhalb der letzten drei Jahre versicherungspflichtig angestellt war. Die **Höhe** richtet sich nach dem Gehalt der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung, der Lohnsteuerklasse und der Anzahl der Kinder.

Informationen

- **Bundesagentur für Arbeit**, www.arbeitsagentur.de
- **SGB III**, FAQ zum Arbeitslosengeld, www.olaf-nensel.de/sgbiii/faq/alg/index.html

Finanzierung

Lebenshaltungskosten

Japan gilt als eines der teuersten Länder der Erde. Das trifft wegen der hohen Bevölkerungsdichte besonders auf Mietkosten in Großstadtreionen wie Tôkyô und Ôsaka zu.

Ansonsten unterscheidet sich Japan aufgrund des derzeit recht starken Euro nur unwesentlich vom zu Hause **gewohnten Preisniveau**. Reisekosten mit dem *Shinkansen*, dem japanischen Hochgeschwindigkeitszug, sind mit denen des deutschen ICE vergleichbar. Übernachtungskosten in Hotels und Jugendherbergen bewegen sich in ähnlichen Regionen wie in Deutschland. Auswärts essen zu gehen ist aufgrund des vielfältigeren Angebotes durchaus preiswerter. Kosten für Kultur, Museen und Kinos sind etwas höher.



Minimum

Ein einzuplanendes Minimum sind 5000 ¥ (Yen), 35-40 € pro Tag bei Übernachtung in einer Jugendherberge und Essen aus dem Supermarkt. Teure Zugfahrten und ausgiebige Kulturbesichtigungen sind noch nicht enthalten.

▼ *Shinkansen - der japanische ICE*



Monatliche Kosten

Pauschale Angaben sind immer mit Vorsicht zu genießen. Trotzdem hier als Beispiel die Ausgaben eines fiktiven Studenten. Größere Unternehmungen, eventuelle Studiengebühren und anfänglich höhere Belastungen sind nicht enthalten! Die monatlichen Kosten addieren sich zu 150.000 ¥, etwa 1050–1100 €.

- *Unterkunft inkl. Nebenkosten: 60.000 ¥ (430 €)*
- *Lebensmittel: 30.000 ¥ (215 €)*
- *Transport: 20.000 ¥ (145 €)*
- *Ausbildungsbedarf: 10.000 ¥ (75 €)*
- *Sonstiges: 30.000 ¥ (215 €)*

Ein Praktikant oder Angestellter, der auf günstige Unterkunftsmöglichkeiten der Bildungseinrichtung nicht zurückgreifen und aufgrund langer Arbeitszeiten die Mahlzeiten meist nicht selbst zubereiten kann, sondern oft auswärts essen gehen wird, sollte 50.000–100.000 ¥ (350–750 €) pro Monat zusätzlich einplanen.

Wer für **längere Zeit** in Japan bleiben möchte, hat individuell verschieden eine höhere finanzielle Belastung einzuplanen. Diese Kosten betreffen den Versand von Gepäck, Anreise, Anfangsformalitäten, Unterkunftssuche und Anmietung (s.S. 117), Möbel, elektrische Geräte, z.B. Reiskocher, Telefon, etc. Man sollte nicht jeden Cent verplanen, sondern ein Polster für ungeplante Unternehmungen und Notfälle wie Krankheit und Arztbesuche lassen.

Preise in Geschäften sind oft in netto ausgeschrieben. Die **Mehrwertsteuer** beträgt geringe 5 %. In den ausgesprochen gut bestückten 100-Yen-Shops kostet so jeder Artikel 105 ¥ (0,75 €).

Stipendien

Einen Auslandsaufenthalt vorzubereiten und zu finanzieren, kann eine ganze Menge Nerven und Geld kosten. Es gibt Organisationen und Stiftungen,

die sowohl bei der Vorbereitung als auch finanziell behilflich sind. Um ein Stipendium zu erhalten, ist eine Bewerbung bei der entsprechenden Organisation notwendig. Neben einer zielgerichteten Beschreibung des „Wieso, weshalb, warum?“ man nach Japan möchte, sind meist gute Zeugnisse und Empfehlungsschreiben notwendig. Von deutscher Seite unterstützt der **Deutsche Akademische Austauschdienst** (DAAD) Studienaufenthalte in Japan.

Das bekannteste japanische Stipendienprogramm wird vom „Ministerium für Erziehung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technik“, dem **Monbukagakushô** (文部科学省) vergeben. Stipendien betragen monatlich 139.200 ¥ (990 €) für ein Studium bzw. 180.300 ¥ (1290 €) für eine Forschungsstelle.

Stipendienprogramme

- **Japanische Botschaft**,
www.botschaft-japan.de/austausch/austausch.html
- **DAAD**, www.daad.de
- **Monbukagakushô**,
www.mext.go.jp (jap. und engl.)

Versicherungen

Es sollte grundsätzlich überprüft werden, ob **beim Schadensfall im Ausland Versicherungsschutz** besteht. In den meisten Fällen müssen weitere Versicherungen abgeschlossen werden. Das betrifft vorrangig die Krankenversicherung. Wer einen längeren Aufenthalt plant, wird schon aus finanziellen Gründen über ruhende Weiterführung oder Kündigung seiner heimischen, für den Auslandsaufenthalt nicht notwendigen Versicherungen nachdenken.



Vergleichen der Versicherungsangebote

Da der Leistungsumfang von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich ist, hilft nur Vergleichen und das genaue Lesen des Kleingedruckten. Man sollte den in den meisten Versicherungsbriefen enthaltenen Paragraphen „Ausschlüsse oder keine Leistungspflicht besteht bei“ genau studieren, damit es keine späteren Überraschungen gibt. Und: Die billigste Versicherung ist nicht immer die günstigste!

Auslandsrankenversicherung

Sowohl gesetzliche als auch private Krankenversicherungen (KV) decken meist nicht die Behandlungskosten im außereuropäischen Ausland ab. Für

gesetzlich und freiwillig Versicherte ist eine gesonderte **private**

Auslandsrankenversicherung

erforderlich. Bereits privat Versicherte können mit ihrer Versicherungsgesellschaft klären, ob eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Japan möglich ist oder ebenfalls eine gesonderte abgeschlossen werden muss, beispielsweise wenn ein Krankentransport vor Ort, Krankenhausaufenthalt oder ein Rücktransport nicht übernommen wird.

Wenn man nicht genau weiß, wie lange man auf Reisen sein wird, sollte man vorab klären, ob eine **Verlängerung der Auslandsrankenversicherung** während

der Reise möglich ist. In der Regel kann man einmal verlängern bzw. bietet die Versicherung dann eine Umstellung in einen anderen Tarif an.

Unterbricht man den Auslandsaufenthalt und kehrt schwerkrank zurück, beinhalten einige Versicherungen eine **Nachversicherungspflicht** für maximal drei Monate. Anschließend muss eine heimische Krankenversicherung vorhanden sein, um nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben.

Wer in Japan arbeiten wird, sollte mit dem Arbeitgeber klären, ob der Abschluss einer eigenen Reisekrankenversicherung notwendig ist oder ob vom ersten Tag der Reise eine Angestellten-Krankenversicherung besteht.



Vorsicht bei der Dauer des Versicherungsschutzes!

Die üblichen preiswerten Auslandsreise-Krankenversicherungen sind Jahrespolicen, die zwar ein Jahr lang gelten, aber nur für ein paar Wochen Versicherungsschutz bieten.

Ärztliche Behandlung und Medikamente, die aufgrund einer bereits bestehenden Erkrankung erforderlich werden, sind von den Leistungen ausgeschlossen. Im Falle einer vor der Ausreise eingetretenen Schwangerschaft werden die Kosten der Geburt nicht übernommen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Wer **gesetzlich krankenversichert** ist und von seiner Firma für den Auslandsaufenthalt bezahlten Urlaub mit fortbestehendem Versicherungsschutz bekommt, kann dieses Kapitel getrost auslassen. Bei unbezahltem Langzeiturlaub oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses endet der Versicherungsschutz maximal einen Monat später, in dem Krankenkassen noch eine Nachversicherungspflicht haben. Ab dem zweiten Monat müsste man sich freiwillig weiterversichern. Da man für den Japanaufenthalt eine Auslandsrankenversicherung abschließt, ist ein Fortbestehen der heimischen Krankenversicherung zu den normalen Konditionen meist nicht erforderlich. Vor einem vorschnellen Austritt aus Kostengründen muss jedoch gewarnt werden. Der oft bei Austritt versprochene „problemlose Wiedereinstieg“ kann unerwartete Folgen haben, denn der Abschluss einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur bis maximal drei Monate nach Austritt möglich. Wer nach der Rückkehr nicht versicherungspflichtig wird, z. B. Selbstständige, Arbeitslose ohne Geldansprüche, Arbeitnehmer mit Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze und Arbeitnehmer über 55 Jahre, dem bleibt der Wiedereinstieg oft verwehrt.

Fast alle Krankenkassen bieten aber eine **Mitgliedschaft mit ruhemdem Leistungsanspruch** an. Diese kostet meist den gesetzlichen Mindestbeitrag von derzeit ca. 35 €. Wer eine solche nicht abgeschlossen hat, nicht versicherungspflichtig ist und bereits länger

Informationen

- **Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV)**, Bayenthalgürtel 26, 50968 Köln, Tel. 0221 376620, Fax 3766210, info@pkv.de, www.pkv.de
- Eine auf längerfristige Auslandsrankenversicherungen spezialisierte Gesellschaft ist die **Deutsche Krankenversicherung**, www.dkv.com.

als drei Monate ausgetreten ist, kann sich nur privat versichern und bei unfallbedingter Rückkehr kann das unbezahlbar werden.

In Bezug auf die **Pflegeversicherung** ist ebenso eine ruhende Mitgliedschaft in Betracht zu ziehen.

Anwartschaftsversicherung (AWV)

Die Anwartschaftsversicherung bewirkt, dass bei Zugrundelegung des jetzigen Alters und/oder des Gesundheitszustandes ein bestimmter Versicherungsschutz zu einem späteren Zeitpunkt zugesichert wird. Eine AWV wahrt also Rechte in Zeiten, in denen der Versicherte keinen Anspruch auf Leistungen hat oder diese nicht benötigt. Bei Abschluss ist darauf zu achten, dass eine Übernahme garantiert ist und es keine Ausschlüsse oder unkalkulierbare Risikozuschläge gibt.

Werden die Beitragszahlungen und damit der Pflegeversicherungsschutz unterbrochen, gibt es bei Wiedereintritt eine Wartezeit, bevor wieder Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Für **privat Versicherte** bieten sich **Anwartschaftsversicherungen** an. Wer dies nicht möchte, muss seine Versicherung selbst kündigen. Das gilt auch für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Frage nach Kündigung oder Weiterführung des beste-

henden Versicherungsverhältnisses muss jeder für sich selber beantworten und auch wissen, was sein Geldbeutel hergibt.

● **Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland** (auch zuständig für Pflegeversicherung), Pennefeldsweg 12 c, 53177 Bonn, Tel. 0228 95300, Fax 9530600, www.dvka.de

Rentenversicherung

Wer während seines Auslandsaufenthaltes nicht über seinen Arbeitgeber zu Hause rentenversichert ist, kann nur **selbst vorsorgen**. Ob man aber weiter in die Rentenkasse den vollen Beitrag, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil einzahlt oder – um Geld zu sparen – nur den Mindestbeitrag oder das Geld lieber anders anlegt, z. B. in privaten Rentenversi-



Wiedereinstieg

nach Trennung

Auch bei einer Trennung kann der Wiedereinstieg des unterhaltsberechtigten Partners in die gesetzliche Krankenversicherung versagt bleiben, wenn zuvor eine private Krankenversicherung bestand.

cherungen oder Sparanlagen, ist eine Mentalitätsfrage. Wer mehr Informationen wünscht, wendet sich an die Beratungsstellen des Versicherers oder berufsständischer Versorgungswerke.

Wer bereits eine **private Rentenversicherung** hat und über Stundung der Beiträge nachdenkt, muss den Nachteil einer deutlich geringeren Ablaufleistung in Kauf nehmen.

Informationen

www.deutsche-rentenversicherung.de
→ *Versicherungsträger*

Lebensversicherung

Viele haben als Altersvorsorge eine **Kapitallebensversicherung** abgeschlossen. Durch die hohen Beiträge kann man schnell in finanzielle Engpässe gelangen. Bei einer Kündigung in den ersten 15 Jahren ist der Rückkaufswert meist noch sehr gering. Eine Stundung der Beiträge oder ein Ruhenlassen des Vertrages verringert die Ablaufleistung erheblich. Darüberhinaus gibt es Möglichkeiten, um am Beitragssatz nachträglich noch einiges zu verändern und meist doppelt zu sparen.

Wer statt monatlicher auf **jährliche Zahlung** umsteigt, kann ca. 5 % sparen und sich zusätzlich noch über eine höhere Ablaufleistung freuen.

Ein **Vertrag mit Dynamik** gewährleistet, dass der Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung stetig erhöht wird. Ein klarer Vorteil, für den man aber ständig höhere Beiträge zahlt. Nach jeder Erhöhung hat man in der Regel das Recht, die nächsten ein oder zwei Erhöhungen abzulehnen, ohne die Dynamik ganz zu verlieren.

Mit einer Unfalltod-Zusatzversicherung hat man meist den schlechteren Hinterbliebenenschutz gewählt, besser wäre eine meist billigere **Risiko-lebensversicherung**. Den zusätzlichen Unfalltodschutz der Kapitallebensversicherung kann man dann kündigen, die Beiträge sparen und sich auch hier wieder über eine höhere Rendite freuen.

Hausratversicherung

Wer seine Wohnung untervermietet, sollte mit der Versicherung über **eventuelle Änderungen in der Versicherungspolice** sprechen. Bei Wohnungsauflösung dagegen kann die Versicherung gekündigt werden. Wer dafür anderswo Stauraum anmietet, z. B. einen Dachboden, sollte über eine eventuelle Absicherung nachdenken. Gleiches gilt beim Umzug zu Bekannten. Wessen und welche Versicherung für Schäden aufkommt, sollte geklärt werden, bevor etwas passiert!

Unfall-, Haftpflicht- und Reisegepäckversicherung

Der Abschluss einer normalen, üblicherweise weltweiten **Unfallversicherung** ist oft günstiger als ein spezielles Angebot nur für den Auslandsaufenthalt. Man sollte sich informieren, welche Risiken versichert sind und ob auch die Lieblingssportart ein- und nicht ausgeschlossen ist.



Recherchieren und informieren

Am informativsten sind Broschüren der gewählten Versicherungen, in denen verschiedene Versicherungsstufen verglichen werden. So kann man schnell herausfinden, welche Bausteine in welchem Paket enthalten sind.

Wenn Unklarheiten bezüglich des Leistungsumfangs verschiedener Versicherungsgesellschaften bestehen, einfach einen unabhängigen Versicherungsmakler fragen.

Auch **Haftpflichtversicherungen** gibt es üblicherweise mit weltweitem Versicherungsschutz für unterschiedliche Aufenthaltsdauer. Manchmal kann der weltweite Schutz eingeschränkt sein, z. B. bei Sachschäden. Wer unsicher ist, fragt am besten seinen Versicherungsvertreter.

Wer sein Gepäck gegen Schäden versichern möchte, dem wird meist eine **Reisegepäckversicherung** angeboten. Dabei sollte man zuerst prüfen, ob nicht vielleicht im Rahmen eines Außenversicherungsschutzes als

Bestandteil der Hausratversicherung dieses bereits versichert ist. Allerdings wird nicht jedes Risiko abgedeckt sein und insbesondere teure technische Ausrüstung wie Foto- oder Videokamera sind oft nicht eingeschlossen. Unter welchen Umständen man im Schadensfall dem Vorwurf der Fahrlässigkeit ausgesetzt sein kann, sollte ebenso vorher geklärt werden.

Einige Versicherungsgesellschaften bieten **Rundum-Pakete** an, die mehrere Versicherungen beinhalten, z. B. Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäck- und Rechtsschutzversicherung. Was wie ein Schnäppchen anmutet und besonders für Organisationsmuffel bequem erscheint, ist in vielen Fällen eine unausgewogene Sache. In einigen Bereichen mag eine Doppelversicherung entstehen, in anderen dagegen eine Unterversicherung. Einzelne, kombinierbare Bausteine unterschiedlichen Umfangs sind da oft die bessere Alternative.

▼ *Kyôto-Tempel - ein Platz der Stille und Harmonie*

010jp Abb.: mr

